

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung,
Krankentransport und Bergrettungsdienst im Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
(Gebührensatzung Rettungsdienst)

vom 21. Dezember 2009

Aufgrund von § 32 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008, § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. Seite 155), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 und den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), berichtigt 4. Oktober 2005 S. 306, rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben des Landkreises

Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes, einschließlich des Bergrettungsdienstes.

§ 2
Mitwirkung im Rettungsdienst

Die Durchführung von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst überträgt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die privaten Hilfsorganisationen oder auf andere Unternehmen. Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit diesen Leistungen durch Dritte nicht sichergestellt ist, führt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge diese auf der Grundlage des § 31 Abs. 7 SächsBRKG selbst durch.

§ 3
Gebührenerhebung

- (1) Für die Durchführung der Notfallrettung, des Krankentransportes und der Bergrettung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die jeweiligen Gebühren werden in der Anlage ausgewiesen.
- (2) Für Patiententransport mit dem KTW wird eine Pauschalgebühr gemäß Anlage Punkt a) erhoben, wenn die mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke eine Entfernung von 150 km (besetzt gefahrene Wegstrecke) nicht überschreitet.
Bei der Beförderung mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen fällt die Pauschalgebühr für jede Person in voller Höhe an.

- (3) Für Patiententransporte mit dem KTW wird zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Anlage Punkt a) eine wegstreckenabhängige Gebühr gemäß Anlage Punkt b) erhoben, wenn die mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke (besetzt gefahrene Wegstrecke) eine Entfernung von 150 km überschreitet.
Die wegstreckenabhängige Gebühr gemäß Anlage Punkt 1b errechnet sich aus der insgesamt mit dem Patienten zurückgelegten Wegstrecke abzüglich 150 km und wird für jede transportierte Person in voller Höhe erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Bergrettung wird je Einsatz eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif erhoben.

§ 4 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Dienstes treffen die Leitstellen für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entsprechend der eingegangenen Bedarfs- bzw. Notfallmeldung.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. der Benutzer der Leistungen nach § 1 dieser Satzung,
2. derjenige, der für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes oder vertraglicher Übernahme haftet oder
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührensschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern mit der gesetzlichen Krankenversicherung des Gebührenschuldners. Werden die Gebühren von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht oder nur teilweise erstattet, so erhält der Gebührensschuldner die gesamte Gebühr oder den Differenzbetrag in Rechnung gestellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren


- (1) Pauschalgebühren gemäß der Anlage Punkt 1 - 4 entstehen mit der Anweisung des Einsatzes des jeweiligen Rettungsfahrzeuges zur Notfallrettung gemäß § 4 dieser Satzung bzw. der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache im Krankentransport und Bergrettungsdienst.
- (2) Die Kilometergebühren gemäß Anlage Punkt 1b entstehen mit Ende des Einsatzes.

- (3) Gegenüber Gebührenschuldern gemäß § 5 Abs. 1 entstehen Gebühren nur dann, wenn eine Beförderung stattgefunden hat. Bei Notarzteinsätzen ohne Beförderungsleistung entsteht die NEF-Pauschalgebühr gegenüber diesen Gebührenschuldern mit Beginn der Behandlung durch den Notarzt.
- (4) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 1. Dezember 2008 außer Kraft.

Pirna, den 23.12.09


M. Geisler
Landrat

Anlage

Anlage zur Gebührensatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst im Landkreis Sächsische Schweiz

1.	Krankentransportwagen (KTW)	
	a) Pauschalgebühr	101,50 EUR
	b) zzgl. pro gefahrenen Besetzkilometer ab 151. km	2,80 EUR
2.	Rettungstransportwagen (RTW)	
	Pauschalgebühr	315,20 EUR
3.	Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)	
	Pauschalgebühr	117,30 EUR
4.	Bergrettung (BW)	
	Pauschalgebühr	888,00 EUR

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

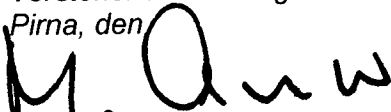
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den



M. Geisler
Landrat